

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Klaus Lederer (LINKE)

vom 25. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. April 2024)

zum Thema:

IGSV 2023: Prekäre Lebenslagen und Wohnungslosigkeit

und **Antwort** vom 15. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Mai 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Dr. Klaus Lederer (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18968

vom 25. April 2024

über IGSV 2023: Prekäre Lebenslagen und Wohnungslosigkeit

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Aus welchen Gründen ist ein großer Teil der Maßnahmen im Handlungsfeld VIII „Prekäre Lebenslagen und Wohnungslosigkeit“ der Initiative „Berlin tritt ein für Selbstbestimmung und Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Vielfalt“ (IGSV) trotz mehrjähriger Vorbereitungs- und Erarbeitungszeit (inkl. „partizipative[m] Prozess mit 18 Fachgruppen“, Ansprechperson Queeres Berlin im Interview mit taz vom 11.01.2024) der IGSV lediglich als Prüfaufträge formuliert?

Zu 1.: Der Senat verweist auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18893, Antwort zu 1.

2. Anhand welcher Kriterien wird jeweils von welchen Stellen geprüft, ob und inwiefern die als Prüfauftrag formulierten Maßnahmen umgesetzt werden?

Zu 2.: Der Senat verweist auf die Antworten zu Frage 2 und 4 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/18073.

3. Bitte für alle Maßnahmennummern, die im Handlungsfeld VIII der IGSV als Prüfauftrag formuliert sind, auflisten, bis wann die Prüfung jeweils abgeschlossen sein soll und wer und welche Senatsverwaltung konkret dafür zuständig ist.

Zu 3.: Der Senat verweist auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18893, Antwort zu 3. Im Einzelnen wird auf die Anlage 1 (Quelle: SenASGIVA auf der Grundlage der Zulieferungen der zuständigen Senatsverwaltungen) verwiesen.

4. Bitte für alle Maßnahmennummern, die im Handlungsfeld VIII der IGSV formuliert sind, auflisten, ob und in welcher Höhe in welchem Einzelplan und welchen Titeln Haushaltsmittel im Doppelhaushalt 2024/25 zur Verfügung stehen (tabellarische Auflistung nach Einzelplan erbeten). Wenn keine Mittel zur Verfügung stehen, wie wird dies begründet?

5. Bitte für alle Maßnahmennummern, die im Handlungsfeld VIII der IGSV als Prüfauftrag formuliert sind, auflisten, ob und in welcher Höhe in welchem Einzelplan und welchen Titeln Haushaltsmittel im Doppelhaushalt 2024/25 zur Verfügung stehen (tabellarische Auflistung nach Einzelplan erbeten). Wenn keine Mittel zur Verfügung stehen, wie wird dies begründet?

Zu 4. und 5.: Es wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Die Antwort in Bezug auf die Maßnahmen-Nr. 197 und Nr. 215 kann der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher die Bezirke um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist bzw. die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachfolgend wiedergegeben:

Maßnahme-Nr. 197. Die Bezirke achten bei der Bindung von ASOG-Unterkünften für Wohnungslose auf die Sensibilisierung der Anbietenden hinsichtlich der Belange von LSBTIQ+ Personen, insbesondere TIN bei der Unterbringung und regen Fortbildungen in diesem Zusammenhang an.

Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf

„Bei der Anfrage zur Eröffnung neuer Wohnheime werden generell die Themen wie Barrierefreiheit, gendersensible Vermittlung und Bedarfe von LSBTIQ+ mitgedacht, ohne dass gesonderte Fortbildungen eingerichtet sind. Die vermittelnden Mitarbeitenden sind alle in besonderem Maße sozialpädagogisch ausgebildet und gendersensible Sprache und Ausrichtung ist bereits Einstellungsvoraussetzung. Bisher wurden die Angebote berlinweit besonders für TIN genutzt.“

Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg

„Schaffung einer ASOG-Unterkunft "Queere Home". Eine Konzeption befindet sich derzeit in Diskussion. ASOG-Unterkünfte entstehen in Kooperation mit den Fachstellen "Soziale Wohnhilfe" und finanzieren sich über Tagessätze und entsprechende KdU (Kosten der Unterkunft).“

Bezirk Lichtenberg

„Im Bezirk Lichtenberg werden bislang keine ASOG-Einrichtungen vertraglich „gebunden“, sondern es erfolgt lediglich auf Basis des Nachweises basaler Standards die Vereinbarung eines Tagessatzes für die in Lichtenberg sesshaften Einrichtungen. Dies erfolgt im Umfeld einer allgemein bekannten Mangellage an überhaupt unterbringungsgerechten Plätzen. Insofern ist der Bezirk resp. das Land nicht in der Position, über die baulichen und genehmigungsrechtlichen Grundlagen hinaus qualitative Vorgaben jeglicher inhaltlicher Art zu machen. Dies spricht nicht grundsätzlich gegen ein Angebot entsprechender geeigneter sensibilisierender Angebote, allerdings liegt ein solcher überfachlicher Ansatz sinnvollerweise nicht in der Verantwortung eines einzelnen Amtes für Soziales.

Hier wäre jedoch ggfs. ein stadtweiter Ansatz zu verfolgen, so z. B. die Einbindung dieses Teilaspektes einer Zielgruppen-bewussten Orientierung der Wohnungsnotfallhilfe in bestehende stadtoffene Fortbildungsreihen, z.B. in das einschlägige Curriculum des Qualifizierungsprogramms der Alice-Salomon-Hochschule (ASH) um ein entsprechendes Modul zu erweitern. Die ASH hätte vermutlich auch die entsprechende Expertise, ein entsprechendes Modul incl. einschlägig – d.h. auch auf die Wohnungslosenhilfe spezialisierter - fachlich versierter Lehrkraft zu organisieren.“

Bezirk Marzahn-Hellersdorf

„In den Haushaltsjahren 2024 /2025 wurden für diese spezifische Maßnahme keine Mittel zur Verfügung gestellt. Die Queerbeauftragte steht im Kontakt mit den Unterkünften und vermittelt bei Bedarf passende Sensibilisierungsangebote.“

Bezirk Mitte

„Es ist dem Bezirksamt Mitte ein großes inhaltliches Anliegen, Projekte bezogen auf die IGSV 2023: Prekäre Lebenslagen und Wohnungslosigkeit umzusetzen. Da der Doppelhaushalt 2024/25 bereits vor der Veröffentlichung des Aktionsplans beschlossen wurde, wird eine Umsetzung solcher Projekte für den Doppelhaushalt 2026/27 geplant.“

Bezirk Neukölln

„Zur Planaufstellung war der LSBTIQ+ Aktionsplan nicht bekannt, um sich beim Bezirksamt für entsprechende zusätzliche Mittel einzusetzen.

Eingestellte Mittel 2024: 0,-“

Bezirk Pankow

„Dem Bezirksamt Pankow ist es ein Anliegen, die im LSBTIQ+ Aktionsplan 2023 formulierten Aufträge umzusetzen und prekären Lebenslagen und Wohnungslosigkeit von Menschen aus den queeren Communitys entgegenzuwirken.

Da der Doppelhaushalt 2024/2025 jedoch vor der Veröffentlichung des Aktionsplans beschlossen wurde, konnte eine Umsetzung entsprechender darin beschriebener Maßnahmen im aktuellen Haushalt nicht berücksichtigt werden.“

Bezirk Reinickendorf

„Im Haushaltsplan des Amtes für Soziales Reinickendorf sind für Maßnahmen im Handlungsfeld VIII „Prekäre Lebenslagen und Wohnungslosigkeit“ der Initiative „Berlin tritt ein für Selbstbestimmung und Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Vielfalt“ (IGSV) keine zusätzlichen finanziellen Mittel vorgesehen.

Im Haushaltsplan des Amtes für Soziales Reinickendorf sind für Maßnahmen im Handlungsfeld „LSBTIQ+ Aktionsplan“ keine zusätzlichen finanziellen Mittel vorgesehen. Grundsätzlich ist die örtliche Fachstelle Soziale Wohnhilfe hinsichtlich der besonderen Bedarfe von wohnungs- und obdachlosen LSBTIQ+ Personen sensibilisiert. Gerade für den benannten Personenkreis existieren berlinweit nur sehr geringe Unterbringungskapazitäten.“

Bezirk Spandau

„Es wird bei der Begehung neuer und auch vorhandener Unterkünfte im Bezirk darauf geachtet, dass keine Ausgrenzungen stattfinden und auf besondere Belange von LSBTIQ+ Personen eingegangen wird. In Ermangelung spezialisierter Unterkünfte findet zumeist die Unterbringung in Einzelzimmern/Appartements statt.“

Bezirk Steglitz-Zehlendorf

„Keine Maßnahme bekannt. Im Doppelhaushalt wurden keine Mittel im Geschäftsbereich Soziales eingestellt für die Maßnahme Nr. 197. Weder Förderbedarf noch -möglichkeit waren bekannt. Etwaige Projekte wurden nicht mitgeteilt.“

Bezirk Tempelhof-Schöneberg

Fehlanzeige.

Bezirk Treptow-Köpenick

„Keine Kapazität.“

Maßnahme-Nr. 215. Die bezirklichen Ämter für Soziales setzen Maßnahmen zur Sensibilisierung der Vermittlungsinfrastrukturen (Wohnungsnotfallhilfe) hinsichtlich der besonderen Bedarfe von wohnungs- und obdachlosen LSBTIQ+ Personen um.

Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf

„Bei der Anfrage zur Eröffnung neuer Wohnheime werden generell die Themen wie Barrierefreiheit, gendersensible Vermittlung und Bedarfe von LSBTIQ+ mitgedacht, ohne, dass gesonderte Fortbildungen eingerichtet sind. Die vermittelnden Mitarbeitenden sind alle in besonderem Maße sozialpädagogisch ausgebildet und gendersensible Sprache und Ausrichtung ist bereits Einstellungsvoraussetzung. Bisher wurden die Angebote berlinweit besonders für TIN genutzt.“

Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg

„Siehe Maßnahme-Nr. 197.“

Bezirk Lichtenberg

„Zur Frage einer Sensibilisierung der Fachkräfte s. Antwort Maßnahme 197. Das genannte Qualifizierungsprogramm steht sowohl Fachkräften in wie außerhalb der Verwaltung offen. Es entspricht dabei dem professionellen Selbstverständnis sozialer Arbeit der Kolleginnen und Kollegen in der Fachstelle Soziale Wohnhilfe, dass die Berücksichtigung besonderer Lebenslagen fester Bestandteil des Beratungs- und Unterbringungsprozesses ist. Es ist dabei zu beobachten, dass für einen Teil des hier genannten Personenkreises die Unterbringung in einer besonders geschützten Umgebung sinnvoll oder gar geboten ist. Seit 2023 besteht deshalb in Lichtenberg eine spezialisierte ASOG-Einrichtung, die sich ausschließlich an queere/diverse Personen richtet (Giselastraße 23-25a in 10317 Berlin, die Betreibergesellschaft ist die Home & Care Mariendorf GmbH). Die Einrichtung besteht aus Apartments, die funktional ausgestattet sind und den "Mindestanforderungen für nicht vertragsgebundene Obdachlosenunterkünfte" entsprechen. Es wird eine - begrenzte - soziale Beratung/Begleitung durch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter angeboten. Die Einrichtung ist derzeit voll ausgelastet und es besteht daher auch eine Warteliste. Die Einrichtung verfügt über eine Kapazität von 45 Plätzen.

Für Personen, die einen erhöhten Bedarf an sozialer Begleitung (Beratung und Betreuung) haben, ist der Kontext einer Hilfe im Rahmen des § 67 SGB XII angezeigt, hier ist eine ASOG-Einrichtung ggf. nicht die geeignete Form der Unterbringung resp. Unterstützung.“

Bezirk Marzahn-Hellersdorf

„In den Haushaltsjahren 2024 /2025 wurden für diese spezifische Maßnahme keine Mittel zur Verfügung gestellt. Die Queerbeauftragte steht im Kontakt mit der Vermittlungsinfrastruktur und vermittelt bei Bedarf passende Sensibilisierungsangebote.“

Bezirk Mitte

„Es ist dem Bezirksamt Mitte ein großes inhaltliches Anliegen, Projekte bezogen auf die IGSV 2023: Prekäre Lebenslagen und Wohnungslosigkeit umzusetzen. Da der Doppelhaushalt 2024/25 bereits vor der Veröffentlichung des Aktionsplans beschlossen wurde, wird eine Umsetzung solcher Projekte für den Doppelhaushalt 2026/27 geplant.“

Bezirk Neukölln

„Zur Planaufstellung war der LSBTIQ+ Aktionsplan nicht bekannt, um sich beim Bezirksamt für entsprechende zusätzliche Mittel einzusetzen.“

Bezirk Pankow

Siehe Antwort Maßnahme-Nr. 197.

Bezirk Reinickendorf

Siehe Antwort Maßnahme-Nr. 197.

Bezirk Spandau

„Die Kolleginnen und Kollegen der Sozialen Wohnhilfe sind sensibilisiert im Umgang mit LSBTIQ+ Personen und gehen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten auf besondere Bedarfe ein. Sofern Schulungen angeboten werden, würden diese gerne angenommen werden.“

Bezirk Steglitz-Zehlendorf

„Keine Maßnahme bekannt. Im Doppelhaushalt wurden keine Mittel im Geschäftsbereich Soziales eingestellt für die Maßnahmenr. 245. Weder Förderbedarf noch -möglichkeit waren bekannt. Etwaige Projekte wurden nicht mitgeteilt.“

Bezirk Tempelhof-Schöneberg

Fehlanzeige.

Bezirk Treptow-Köpenick

„Keine Kapazität.“

6. Wie sieht die konkrete Zeitplanung zur Umsetzung bzw. Zielerreichung aller im Handlungsfeld VIII der IGSV genannten Maßnahmen im Einzelnen aus?

Zu 6.: Siehe Antwort auf die Frage 3. Hinsichtlich der Umsetzungsplanung wird auf die Anlage 1 verwiesen.

7. Wie, wie oft und durch wen erfolgt im Handlungsfeld VIII der IGSV die ressortübergreifende Zusammenarbeit mit den zuständigen Senatsverwaltungen?

Zu 7.: Der Senat verweist auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18893, Antwort zu 7.

8. Wer ist für die Umsetzung der Maßnahmen in den jeweiligen Senatsverwaltungen federführend zuständig?

Zu 8.: Der Senat verweist auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18893, Antwort zu 8.

9. Durch welche konkreten Schritte stellt der Senat sicher, dass Angebote und politische Maßnahmen, die LSBTIQ* in prekären Lebenslagen adressieren, diese auch erreichen?

Zu 9.: Die SenASGIVA hat auf ihrem Internetauftritt unter den „Zielgruppenspezifische Angebote“ der Wohnungsnotfallhilfe in Berlin eine Übersicht über die Angebote erstellt, die sich speziell an wohnungslose LSBTIQ+ richten, um deren besonderen Bedürfnissen gerecht zu werden: <https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/wohnungslose/angebote/lgbtiq-1388266.php>

Im Rahmen der zweimonatlich im Hause der SenASGIVA stattfindenden Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft der bezirklichen Fachstellen Soziale Wohnhilfen (AG SozWohn) wird das Thema weiter nachgehalten. Durch die unter der Antwort zur Frage 21 näher beschriebenen, von der SenASGIVA im Zusammenspiel mit der Alice Salomon Hochschule organisierten Qualifizierungsreihe werden die Beratungskompetenzen der Fachkräfte in der Wohnungsnotfallhilfe u.a. auch mit Blick auf wohnungs- und obdachlose LSBTIQ+ gestärkt.

Ergänzend hierzu wird 2024 die konstituierende Stützung des Runden Tisches „LSBTIQ+ Personen in prekären Lebenslagen“ stattfinden, womit die Maßnahmen-Nr. 203 umgesetzt wird.

10. Welche Begleitmaßnahmen (Projekte, Veranstaltungen, Maßnahmen etc.) plant der Senat, um die vom Vorgängersenat in Auftrag gegebene und derzeit in Arbeit befindliche wissenschaftliche Studie zur Wohnungslosigkeit von LSBTIQ* vorzustellen, auszuwerten und eventuelle Handlungsempfehlungen bzw. politische Schlussfolgerungen daraus umzusetzen?

11. Zu der in Einzelmaßnahme Nr. 181 der IGSV geplanten Studie: Welche Begleitmaßnahmen (Projekte, Veranstaltungen, Maßnahmen etc.) sind geplant, von wem wird die Studie durchgeführt und wie stellt der Senat sicher, dass Fragen, Bedarfe und Expertise einschlägiger Träger in die Erarbeitung der Studie einbezogen werden?

Zu 10. und 11.: Die Studie „Wohnungs- und Obdachlosigkeit von LSBTIQ+ Personen in Berlin“ wird seit September 2024 vom Institut für sozialwissenschaftlichen Transfer – So-wiTra im Auftrag der SenASGIVA, Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (LADS) umgesetzt. Die Umsetzung der Studie erfolgt in enger Absprache mit der Auftraggeberin. Im Rahmen der quantitativen Umfrage wurden berlinweit alle Akteurinnen und Akteure im Feld der Wohnungsnotfallhilfe zu einer Teilnahme aufgefordert den Fragebogen auszufüllen. Demnach stand eine Teilnahme allen unter diese Kategorie fallenden Trägern und Einrichtungen offen. Ergänzend zum quantitativen Teil der Studie werden aktuell qualitative Interviews geführt und ausgewertet. Dem Senat ist es ein großes Anliegen, vielfältige Perspektiven in die Studie einfließen zu lassen. Insbesondere das Sample der qualitativen Interviews ist demnach intersektional ausgerichtet und bezieht verschiedenste Statusgruppen sowie Träger ein. Das intersektional ausgerichtete Sample soll einen Querschnitt der Fragen, Bedarfe und Expertisen im Thema der Wohnungs- und Obdachlosigkeit von LSBTIQ+ Personen in Berlin abbilden. Wie bei allen wissenschaftlichen Arbeiten beruht eine Teilnahme an der obengenannten Studie und dem damit verbundenen Einbringen von Perspektiven auf Freiwilligkeit.

Ergänzend wird im Mai 2024 eine Forschungswerkstatt ausgerichtet. Ziel der Forschungswerkstatt ist es, die bisher gewonnenen Erkenntnisse einer kritischen, multiperspektivischen Reflexion zu unterziehen und über Handlungsbedarfe zu sprechen. Hier sind neben verschiedensten Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Verwaltung und der Regelstrukturen auch Vertreterinnen und Vertreter der queeren Szenen und Trägerlandschaft Berlins sowie betroffene LSBTIQ+ Personen geladen.

Die Begleitmaßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation der Forschungsergebnisse befinden sich aktuell in der Planung. Da die Studie noch nicht abgeschlossen ist, lässt sich aktuell noch keine Aussage über die sich aus der Studie ergebenden Handlungsempfehlungen treffen. Der Senat plant, die Leitlinien der Wohnungsnotfallhilfe und Wohnungslosenpolitik vom 3. September 2019 in einem ressortübergreifenden und partizipativen Prozess im Sinne der Richtlinien der Regierungspolitik weiterzuentwickeln. Es ist geplant, dass die Maßnahmen im Handlungsfeld Wohnungslosigkeit aus dem Berliner LSBTIQ+ Aktionsplan 2023 sowie die Empfehlungen der Studie von SowiTra zur Wohnungs- und Obdachlosigkeit von LSBTIQ+ im Land Berlin in die neuen Leitlinien zu übernehmen.

12. Erachtet der Senat eine in Einzelmaßnahme Nr. 184 der IGSV vorgesehene Verstetigung und längerfristige Finanzierung von LSBTIQ*-Unterstützungsprojekten derzeit als realistisch und wenn ja, in welchem Umfang soll diese erfolgen und nach welchen Kriterien werden Projekte für eine Verstetigung und längerfristige Finanzierung in Betracht gezogen?

Zu 12.: Es ist dem Senat ein grundsätzliches Anliegen, geförderten LSBTIQ+ Unterstützungsprojekte zu verstetigen und längerfristig zu finanzieren, um Prekarität zu vermeiden, sicherere Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten zu schaffen und die Beziehungsgestaltung mit den LSBTIQ+ Zielgruppen nachhaltig zu gestalten. Die Umsetzungsverantwortung liegt in der jeweils zuständigen Senatsverwaltung. Ein umfassendes Monitoring des Berliner LSBTIQ+ Aktionsplans 2023 wird jährlich durchgeführt und in der Staatssekretärskonferenz erörtert. Die Ergebnisse werden auf der Website der für die Gesamtkoordination zuständigen SenASGIVA veröffentlicht. Siehe auch Antworten zu Frage 2 und 4 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/18073 und Antwort zu Frage 2 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/18893.

13. Welche konkreten „klassistischen Ausschlüsse“ bzw. Ausschlüsse von sozialer Teilhabe sieht der Senat in queeren Community-Räumen in Berlin?

Zu 13.: Aktuell liegen dem Senat hierzu keine konkreten, gesicherten Erkenntnisse vor.

14. Laut Tagesspiegel vom 23. August 2023 sagte der zuständige Senator für Kultur und Europa mit Blick auf die enorm gestiegenen Preise in der Berliner Clublandschaft: „Ich kann mir auch keinen Flug nach Hawaii buchen, wenn ich mir das nicht leisten kann. Und ich kann nur die Clubs besuchen, die ich mir leisten kann.“ Inwiefern ist diese Aussage nach Ansicht des Senats mit dem in Einzelmaßnahme Nr. 185 der IGSV formulierten Ziel vereinbar, „klassistische Ausschlüsse“ aus queeren Ausgehorten zu verhindern?

Zu 14.: Es ist wichtig zu betonen, dass die in dem Interview geäußerte Antwort nicht im Kontext eines klassistischen Ausschlusses interpretiert werden sollte. Die Antwort wurde in einem Interview aus einem spezifischen situativen Zusammenhang heraus gemacht und sollte

nicht isoliert betrachtet werden, denn dies kann zu Missverständnissen führen, verzerren und so zu einer falschen Wahrnehmung der tatsächlichen Ansichten und Maßnahmen führen.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SenKultGZ) die massiven Preissteigerungen in der Kultur und insbesondere in der Clubkultur beobachtet. Die Krisen der letzten Jahre haben dazu beigetragen. Das trifft jedoch Clubbesucherinnen und Clubbesucher gleichermaßen wie Clubbesitzerinnen und Clubbesitzer.

Der Senat setzt sich unter anderem mit folgenden Maßnahmen ein:

- Förderung des „Tag der Clubkultur“. (SenKultGZ)
- Förderung der Clubcommission. (SenKultGZ)
- Förderung der Awareness Akademie der Clubcommission über die Musicboard Berlin GmbH (SenKultGZ)
- Förderung innerhalb des Lärmschutzfonds.
- Clubs, die sich auf landeseigenen und bezirkseigenen Flächen befinden, erhalten langfristige Miet- oder Erbbaurechtsverträge.
- Clubs und Kulturstätten wird es ermöglicht, am 1. Mai, 21. Juni und 3. Oktober drei Mal gebührenfrei Open-Air-Veranstaltungen („störende Veranstaltungen“) bis Mitternacht durchzuführen.

15. Welche Mittelaufwüchse plant der Senat, um sicherzustellen, dass bestehende Projekte gegen Wohnungs- und Obdachlosigkeit von LSBTIQ* die nötigen Sensibilisierungsmaßnahmen für Öffentlichkeit oder Verwaltung sowie die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, den Aufbau und Begleitung eines Pools von Ehrenamtlichen sowie die Prävention von Wohnraumverlust leisten können?

Zu 15.: Die aufgeführten Aufgaben sind der von der SenASGIVA zuwendungsgeförderten Fachberatungsstelle QUEERHOME* des Trägers Sonntags-Club e.V. zuzuordnen. Der Zuwendungsantrag und die damit verbundenen Mehrbedarfe befinden sich zum aktuellen Stand noch in der Prüfung. Siehe auch Anlage 1.

16. Wie schätzt der Senat die Personal- und Finanzsituation in Projekten ein, die mit dem Kampf gegen Wohnungs- und Obdachlosigkeit bei LSBTIQ* befasst sind?

Zu 16.: Die Personal- und Finanzsituation der Träger, die die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. §§ 67 ff. SGB XII an LSBTIQ+ erbringen, ist durch den Berliner Rahmenvertrag gemäß § 80 SGB XII für Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich Soziales (- BRV -) sowie den Leistungstypen, Wohnungserhalt und

Wohnungserlangung, Betreutes Einzelwohnen, Betreutes Gruppenwohnen, Betreutes Gruppenwohnen für ehemals Drogenabhängige nach abgeschlossener Therapie, Übergangshaus, Krisenhaus nach § 67 SGB XII, als Anlagen zum BRV festgeschrieben.

Das Projekt Housing First Queer, welches vom Träger Schwulenberatung Berlin gGmbH umgesetzt wird, hat seine Arbeit am 01.06.2023 begonnen. Derzeit geht der Senat davon aus, dass die veranschlagten Haushaltsmittel für den Doppelhaushalt 2024/2025 ausreichend sind, die Projektziele bei der Wohnraumversorgung queerer Personen zu erreichen.

Hinsichtlich des Projektes QUEERHOME* des Trägers Sonntags-Club e. V. wird auf die Antwort auf Frage 15 verwiesen.

17. Mit welchen konkreten Maßnahmen fördert die für Stadtentwicklung und Bauen zuständige Senatsverwaltung leistbaren, LSBTIQ*-inklusive Wohnraum und wie erleichtert der Senat prekarierten und von Diskriminierung betroffenen LSBTIQ* den Zugang zu Wohnraum?

Zu 17.: Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen (SenSBW) fördert seit 2014 über Programme der Neubauförderung und Bestandsmodernisierung leistbaren und inklusiv orientierten Wohnraum für Gruppen mit Zugangsschwierigkeiten zum Wohnungsmarkt, die den Zielstellungen der Maßnahme 188 des Berliner LSBTIQ+ Aktionsplans 2023 entsprechen. Speziell LSBTIQ+ vorbehaltene geförderte Projekte sind einzelne Vorhaben, wie das von der Wohnungsbaugesellschaft Mitte (WBM) in Kooperation mit „Rat und Tat Berlin gGmbH“ (RuT) realisierte Neubauvorhaben für ein lesbisches Wohnprojekt oder neuen Trägerwohnraum des Psychosozialen Zentrum für Schwule e.V./Schwulenberatung gGmbH.

Die landeseigenen Wohnungsunternehmen (LWU) sind - neben ihrem Auftrag der Sicherung und Erweiterung preisgünstigen Mietwohnraums für breite Schichten der Bevölkerung - auch gehalten, Wohnraum für Haushalte, die sich in Berlin nicht aus eigener Kraft mit angemessenem Wohnraum versorgen können, zur Verfügung zu stellen. Die Vermietung von Wohnungen an WBS-Berechtigte und an besondere Bedarfsgruppen erfolgt gemäß den Vorgaben in der Kooperationsvereinbarung „Leistbare Mieten, Wohnungsneubau und soziale Wohnraumversorgung“ sowie den Bestimmungen des Gesetzes zur sozialen Ausrichtung und Stärkung der landeseigenen Wohnungsunternehmen für eine langfristig gesicherte Wohnraumversorgung. Diese Vorgaben gelten bestandsweit und unterliegen keiner regionalen Begrenzung. In der Wiedervermietung werden 63 % der frei werdenden Wohnungen der LWU an WBS-berechtigte Haushalte vergeben.

Der Vermietungs- und Vergabeprozess der zur Wiedervermietung frei zur Verfügung stehenden Bestandswohnungen ist bei den LWU AGG-konform und durch umfangreiche interne Wohnungsvergabe- und Compliance-Richtlinien geregelt. Interessenten für eine verfügbare Wohnung können über das Kontaktformular die Kommunikation mit den jeweiligen Gesellschaften aufnehmen. Durch die automatisierte Hinterlegung der einzelnen Schritte im Vermietungsprozess wird zudem eine hohe Nachvollziehbarkeit und Transparenz erreicht. Auf den unternehmenseigenen Webseiten sind alle relevanten Informationen zum Vermietungsprozess veröffentlicht. Darüber hinaus sind Informationen zu einberufenen Diskriminierungsbeauftragten als unabhängige Ansprechpersonen für Menschen, die sich bei der Wohnungsvergabe diskriminiert fühlen, auf der unternehmenseigenen Webseite einsehbar.

18. Gibt es nach Kenntnis des Senats ausreichend Wohnraum im sogenannten „Geschützten Marktsegment“ (GMS), damit der in Einzelmaßnahme Nr. 189 der IGSV vorgesehene GMS-Zugriff für von Wohnungs- oder Obdachlosigkeit betroffene LSBTIQ* umgesetzt werden kann, und wenn nein, wie soll Wohnungs- und Obdachlosigkeit bei LSBTIQ* dann konkret beendet werden?

Zu 18.: Das Ziel der Bereitstellung von jährlich 2.500 Wohnungen im Geschützten Marktsegment (GMS) konnte bisher noch nicht erreicht werden. Der Senat wird weiterhin in engem Austausch mit den Bündnispartnerinnen und -partnern des Bündnisses für Wohnungsbau und bezahlbares Wohnen sein, um gemeinsam mit diesen an einer Ausweitung des Angebots der Wohnungen für das Geschützte Marktsegment zu arbeiten. Des Weiteren ist dem Senat bewusst, dass es auch darüberhinausgehend aktiver Akquisearbeit bei Vermietenden bedarf, die dem Bündnis für Wohnungsbau und bezahlbares Wohnen bisher nicht beigetreten sind. Hierbei geht der Senat davon aus, dass das Geschützte Marktsegment auch für private Vermietende diverse Vorteile bietet, die eine Beteiligung am Geschützten Marktsegment attraktiv machen. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 23 verwiesen.

19. Welche zielgruppenspezifische Strategie verfolgt der Senat, um Wohnungs- und Obdachlosigkeit bei LSBTIQ* zu beenden, und welcher Zeitrahmen ist hierfür vorgesehen?

Zu 19.: Siehe hierzu die Antworten zu den Fragen 20., 21., 22. und 25.

20. Wie schätzt der Senat den quantitativen und qualitativen Bedarf bei der Unterbringung wohnungs- und obdachloser LSBTIQ* konkret ein?

Zu 20.: Der quantitative und qualitative Bedarf bei der Unterbringung wohnungs- und obdachloser LSBTIQ+ kann derzeit noch nicht eingeschätzt werden. Die derzeit bei dem Institut für sozialwissenschaftlichen Transfer (SowiTra) in Arbeit befindliche wissenschaftliche Studie zur Wohnungslosigkeit von LSBTIQ+ soll Aufschluss über die quantitativen und qualitativen Bedarfe bei der Unterbringung wohnungs- und obdachloser LSBTIQ+ geben.

21. Inwiefern verfügt der Senat über Kenntnisse von Problemen bei der Unterbringung von wohnungslosen LSBTIQ* in den einzelnen Bezirken und welche konkreten Schritte unternimmt der Senat, um diese Probleme zu lösen?

Zu 21.: Auf der letzten Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der bezirklichen Fachstellen Soziale Wohnhilfen (AG SozWohn) am 15.03.2024 ist das Thema Bedarfe bei der Unterbringung wohnungs- und obdachloser LSBTIQ+ erörtert worden. In diesem Zusammenhang ist auch das Konzept des Forschungsauftrags durch den verantwortlichen wissenschaftlichen Referenten bei der SowiTra vorgestellt worden. Aktuelle Problemlagen sind dabei nicht geäußert worden und der SenASGIVA bislang auch nicht bekannt geworden.

Unabhängig davon fördert der Senat die Weiterqualifizierung und Sensibilisierung der in der Wohnungsnotfallhilfe beschäftigten Fachkräfte durch eine, in Kooperation mit der Alice Salomon Hochschule (ASH) eingerichtete Qualifizierungsreihe (Qualifizierungsprogramm Wohnungsnotfallhilfe), welche ab dem Sommersemester 2024 um ein entsprechendes Modul „Sensibilisierung im Umgang mit wohnungs- und obdachloser LSBTIQ*“ erweitert worden ist.

22. Welche konkreten Schritte unternimmt der Senat, um die Anzahl der vertragsgebundenen Unterkünfte im Rahmen der „Gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung von Wohnungslosen“ (GStU) zu erhöhen und inwiefern sieht der Senat dafür eine Erhöhung der nötigen Geldmittel vor?

Zu 22.: Für die Umsetzung der „Gesamtstädtischen Steuerung zur Unterbringung wohnungslosen Menschen (GStU)“ sind in der hierfür erstellten Musterkonzeption Unterkunftstypen für diesen Personenkreis beschrieben. Die Steuerung und ggf. bedarfsgerechte Erhöhung der Platzzahlen erfolgt über das Ausschreibungsverfahren.

23. Wie soll der in den Einzelmaßnahmen Nr. 188 und 189 der IGSV vorgesehene Zugang für von Wohnungs- und Obdachlosigkeit betroffene LSBTIQ* zum GMS oder Wohnberechtigungsschein (WBS) rechtlich festgeschrieben werden und wie und nach welchen Kriterien soll ein entsprechender Anspruch festgestellt werden?

Zu 23.: Gemäß § 1 des Kooperationsvertrages zum Geschützten Marktsegment (GMS) können die Bezirke die Marktsegment-berechtigung an Personen erteilen,

- die sich nicht ohne Hilfe am Wohnungsmarkt mit Wohnraum versorgen können und
- für die sämtlichen sozialhilferechtlichen Möglichkeiten zum Erhalt des bestehenden Mietvertragsverhältnisses erfolglos ausgeschöpft worden sind oder
- deren Aufenthalt in ambulanten, stationären und sonstigen betreuenden Einrichtungen, sowie aus der Haft, beendet wird und denen dadurch die Wohnungslosigkeit unmittelbar bevorsteht;

oder

- -die durch das Land Berlin nach dem ASOG in Notunterkünfte eingewiesen wurden, beziehungsweise einen Unterbringungsanspruch haben.
- Die Berechtigten müssen mindestens 1 Jahr lang ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin haben sowie die jeweils gültige WBS-Berechtigung des Landes Berlin erfüllen.

Die Wohnungsvergabe in den Bezirken folgt dem Grundsatz des Vorrangs der Vermeidung von Wohnungslosigkeit vor der Beseitigung bestehender Wohnungslosigkeit. Die Wohnungsvergabe erfolgt nur an Personen und Haushalte, für die eine positive sozialpädagogische Prognose erstellt und aktenkundig ist, mit dem Ziel einer eigenverantwortlichen Lebens- und Haushaltsführung.

Ob und inwieweit sich Prioritäten aus der Tatsache ergeben, dass die Personen zum Personenkreis der LSBTIQ+ zählen, prüfen die Bezirke im Rahmen der Erstellung der sozialpädagogischen Prognose. Grundsätzlich berechtigen Geschlechtsidentität oder sexuelle Orientierung nicht zu einer präferierten Berücksichtigung im Geschützten Marktsegment. Hier ist allein die individuelle Notlage im Hinblick auf den Wohnungsnotfall maßgeblich.

Durch die Kooperationsvereinbarung „Leitbare Mieten, Wohnungsneubau und soziale Wohnraumversorgung“ mit den landeseigenen Wohnungsunternehmen (LWU) ist sichergestellt, dass 63 % der zur Wiedervermietung kommenden Wohnungen bei den LWU an WBS-berechtigte Haushalte vermietet werden. Davon wird wiederum ein Anteil von 25 % an besondere Bedarfsgruppen vermietet. Zu diesen Bedarfsgruppen zählen auch Wohnungslose / Obdachlose und von Obdachlosigkeit bedrohte Menschen.

Die LWU haben in den letzten Jahren ihr Engagement und ihre Unterstützung von obdachlosen Menschen stabilisiert, indem z. B. Kooperationsvereinbarungen mit Trägern der Wohnungslosenhilfe initiiert wurden. Im Jahr 2018 wurde eine Projektpartnerschaft durch die Neue Chance gGmbH und die Berliner Stadtmission zur Bekämpfung von Obdachlosigkeit

ins Leben gerufen. Seit Herbst 2018 werden zwei Modellprojekte „Housing First Berlin“ und „Housing First für Frauen“ erstmalig in Berlin angeboten und durch die SenASGIVA unterstützt.

Des Weiteren wird die Versorgung von Wohnungslosen in der Wohnraumförderung berücksichtigt. Die Förderung der Schaffung von neuem Wohnraum für Haushalte mit begrenztem Einkommen erfolgt nach den Verwaltungsvorschriften für die soziale Wohnraumförderung des Miet- und Genossenschaftswohnungsbaus in Berlin 2023 (Wohnungsbauförderungsbestimmungen 2023 - WFB 2023; Amtsblatt Berlin 2023, S. 3139 ff.); förderfähig sind dabei auch gemeinschaftliche Wohnformen mit eigenständigen Wohneinheiten (Clusterwohnungen). Des Weiteren wird der Neubau von Gemeinschaftswohnungen für soziale Träger nach den Verwaltungsvorschriften für die Durchführung eines Projektauftrags zur Förderung des Neubaus von Wohnraum für soziale Träger gefördert (Amtsblatt Berlin 2023, S. 4316 ff.). Sowohl im Rahmen der allgemeinen Wohnraumförderung als auch der Förderung von Wohnraum für betreute Wohngemeinschaften kann Wohnraum, der Wohnungslosen zu Gute kommen soll, durch die Investorinnen und Investoren/Bauherrinnen und Bauherren errichtet werden (ggf. Bewirtschaftung in Kooperation mit sozialen Trägern).

In Abstimmung mit der für die Wohnungslosenhilfe zuständigen SenASGIVA wurden die neuen Verwaltungsvorschriften für die Zusatzförderung „Wohnraum für besondere Bedarfsgruppen“ umgesetzt. Die Verwaltungsvorschriften sind seit dem 17. 11 2023 in Kraft (Amtsblatt Berlin 2023, S. 4530 ff.). Die Förderung erfolgt auf Grundlage und ergänzend zu den geltenden Wohnungsbauförderungsbestimmungen (WFB) durch eine Zusatzförderung. Zur gezielten Unterbringung von Wohnungslosen und Obdachlosen stellt die Zusatzförderung „Wohnraum für besondere Bedarfsgruppen“ (VV Wohnungslose) die Möglichkeit, Bauvorhaben ganz oder teilweise mit einem Housing First-Ansatz oder dem Geschütztem Marktsegment zu verknüpfen.

Adressatinnen und Adressaten der neuen Förderung sind damit neben Wohnungs- und Obdachlosen schwer vermittelbare Personen beziehungsweise von Wohnungsnot und unzureichenden Wohnverhältnissen betroffene Personen.

Die beständig angespannte Lage auf dem Berliner Wohnungsmarkt führt insbesondere für diesen Personenkreis zu Versorgungsengpässen. Das Land Berlin fördert deshalb durch diese Verwaltungsvorschriften im Speziellen die Schaffung von Wohnraum für Menschen, die von Wohnungslosigkeit oder Obdachlosigkeit betroffen sind oder davon bedroht sind, in diese zu rutschen.

24. Welche sozialräumlichen Bedarfe von LSBTIQ* stellt der Senat fest?

Zu 24.: Aktuell liegen dem Senat hierzu keine gesicherten Erkenntnisse vor.

25. Inwiefern berücksichtigt die für Soziales zuständige Senatsverwaltung bei der Ausgestaltung niedrigschwelliger Angebote der Wohnungsnotfallhilfe wie der Kälte- und Hitzehilfe, des integrierten Sozialprogramms (ISP), der Unterstützung für die sozialen Wohnhilfen, der Notfallübernachtungen und der 24/7-Unterkünfte in der Wohnungsnotfallhilfe, der Straßensozialarbeit und des Ausbaus von Housing-First-Projekten die Bedarfe von LSBTIQ* und wie sehen diese Bedarfe nach Ansicht des Senats aus?

Zu 25.: Mit dem Träger Schwulenberatung Berlin gGmbH wird das Projekt Housing First für wohnungs- und obdachlose LSBTIQ+ Personen konkret umgesetzt.

Bezüglich der 24/7-Unterkünfte werden in Kürze die Förderrichtlinien veröffentlicht. Ziel ist es, hier weitere Träger für den Betrieb von 24/7-Unterkünften zu gewinnen.

Entsprechend den Ergebnissen der Studie der SowiTra, können die festgestellten Bedarfe wohnungs- und obdachloser LSBTIQ+ bereits bei Vergabe-/Interessenbekundungsverfahren zur Gewinnung von Unterkünften berücksichtigt werden.

Siehe hierzu die Antworten zu den Fragen 20 und 21.

26. Inwiefern sind die vom Senat vorgesehenen Kürzungen bei Trägern der Drogen- und Suchthilfe mit dem in Einzelmaßnahme Nr. 211 der IGSV formulierten Ziel vereinbar, die Bedarfe suchtmittelabhängiger wohnungsloser LSBTIQ* im Hilfesystem zu berücksichtigen, und wie soll dieses Ziel konkret erreicht werden?

Zu 26.: Die Maßnahmen-Nr. 211 befindet sich in der Zuständigkeit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung und bezieht sich auf die Ausgestaltung der Wohnungsnotfallhilfe. Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung übt keinen Einfluss auf die Strukturierung der Angebote der Drogen- und Suchthilfe aus. Über etwaige vorgesehene Kürzungen bei den Trägern der Drogen- und Suchthilfe liegen hier keine Informationen vor.

27. Welche Bedarfe von LSBTIQ* stellt der Senat hinsichtlich der Angebote in Sozialräumen mit hohem Unterstützungsbedarfen und hoher Armut sowie hinsichtlich der entsprechenden Sozialräume allgemein fest?

28. Inwiefern unterscheiden sich die Bedarfe von LSBTIQ* in Sozialräumen mit hohen Unterstützungsbedarfen und hoher Armut von denjenigen von LSBTIQ* in anderen Sozialräumen?

Zu 27. und 28.: Aktuell liegen dem Senat hierzu keine gesicherten Erkenntnisse vor.

29. Welchen Bedarf sieht der Senat hinsichtlich des möglichen Ausbaus und der Weiterentwicklung von Schutz- und Krisenwohnungen gemäß der Einzelmaßnahmen Nr. 5 und 11 der IGSV?

Zu 29.: Für LSBTIQ+ Personen, die beispielsweise wegen sog. Gewalt im Namen der Ehre, Zwangsverheiratung oder wegen häuslicher Gewalt gegen die sexuelle Orientierung bzw. Geschlechtsidentität eine Unterbringung in einer Schutzeinrichtung benötigen, hat die für die Belange von LSBTIQ+ zuständige Senatsverwaltung im Frühjahr 2020 und Frühjahr 2023 anonyme Schutzwohnungen mit jeweils fünf Plätzen für alle Geschlechter eingerichtet. Trans, inter und nichtbinäre Menschen gehören indes zu den von queerfeindlicher Gewalt ausgesprochen stark betroffenen Menschen in Berlin (https://www.lsbti-monitoring.berlin/wp-content/uploads/Monitoring-trans-und-homophobe-Gewalt_2022_barrierefrei.pdf). Im Zuge der Umsetzung der aktuellen Richtlinien der Regierungspolitik, des Berliner LSBTIQ+ Aktionsplans 2023 zur IGSV sowie des Landesaktionsplanes zur Umsetzung der Istanbul Konvention im Land Berlin (Drucksache 19/1248) wurden deshalb die Träger der bereits bestehenden Schutzwohnungen I und II, das Bildungs- und Sozialwerk des Lesben- und Schwulenverbandes Berlin-Brandenburg e.V. (BLSB) und die Arbeiterwohlfahrt - Kreisverband Spree-Wuhle e.V. (AWO), aufgefordert, weitere fünf anonyme Schutzplätze (Schutzwohnung III) für die Zielgruppen trans, inter und nichtbinäre Menschen umgehend einzurichten (IGSV-Maßnahme Nr. 11). Das Vorhaben befindet sich aktuell im Antragsprüfverfahren und soll zum 01.06.2024 in die Förderung aufgenommen werden. Im Zuge der Weiterentwicklung der bestehenden Schutzwohnungen I und II (IGSV Maßnahme Nr. 11) werden die Qualität und der Zugang der Angebote verbessert, indem diese Schutzplätze künftig barrierefrei zugänglich sein werden, was einen Umzug erforderlich macht. Auf Grundlage der Sachberichtslegung der Schutzwohnungen I und II im Rahmen § 44 LHO, dem Berliner Monitoringbericht zu homo- und transfeindlicher Gewalt sowie der fachlichen Einschätzung der aktuellen Debatten um die Menschenrechte von trans, inter und nichtbinären Menschen, geht der Senat davon aus, dass der Bedarf nach zielgruppenspezifischen, anonymen Schutzplätzen künftig weiter steigen wird.

Berlin, den 15. Mai 2024

In Vertretung

Max Landero

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung